

## Gemeinde Altheim

### Kreis Biberach

#### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Altheim vom 10.12.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am 13.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderung der Gebührenhöhe

§ 5 erhält ab Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

<b>Regelkindergarten (vormittags und/oder nachmittags)</b>			
Je Kind aus einer Familie mit	<b>ab 01.09.2022</b>		
	Halbtages- gruppe § 2 Abs. 1 Nr. 1	Normale Öffnungszeiten § 2 Abs. 1 Nr. 2	Verlängerte Öffnungszeiten § 2 Abs. 1 Nr. 3
1 Kind	61,00 €	102,00 €	127,00 €
2 Kindern	48,00 €	79,00 €	99,00 €
3 Kindern	32,00 €	53,00 €	66,00 €
4 oder mehr Kindern	11,00 €	18,00 €	22,00 €

<b>Ganztagesbetreuung incl. Essensgeld</b>	
Je Kind aus einer Familie mit	<b>ab 01.09.2022</b>
	Ganztagesbetreuung von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 4
1 Kind	270,00 €
2 Kindern	232,00 €
3 Kindern	187,00 €
4 oder mehr Kindern	127,00 €

<b>Kinderkrippe (Halbtagesbetreuung und verlängerte Öffnungszeiten)</b>		
Je Kind unter 3 Jahren aus einer Familie mit	<b>ab 01.09.2022</b>	
	Halbtagesbetreuung von 8:00 bis 12:00 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 5	Verlängerte Öffnungszeiten von 7:30 bis 13:30 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 5
1 Kind	162,00 €	203,00 €
2 Kindern	120,00 €	150,00 €
3 Kindern	81,00 €	101,00 €
4 oder mehr Kindern	32,00 €	40,00 €

<b>Kinderkrippe (Ganztagesbetreuung incl. Essen)</b>	
Je Kind unter 3 Jahren aus einer Familie mit	<b>ab 01.09.2022</b>
	Ganztagesbetreuung von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 5
1 Kind	389,00 €
2 Kindern	314,00 €
3 Kindern	243,00 €
4 oder mehr Kindern	155,00 €

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, so wird die Gebühr ab dem auf die Änderungsanzeige folgenden Kalendermonat neu festgesetzt.

(4) Zusätzlich zu der gebuchten Regelleistung bestehen folgende Zubuchungsangebote, für die je Buchung Verpflegungs- bzw. Betreuungsgebühren wie folgt anfallen:

<b>Zubuchungsangebote ab 01.09.2022</b>	<b>Kosten je Buchung</b>
Ganztagesbetreuung incl. Mittagessen	12,00 €/Tag
Regelgruppe	5,00 €/Tag
Verlängerte Öffnungszeit incl. Mittagessen	11,00 €/Tag
Verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen	7,00 €/Tag
Mittagessen für Kindergartenkinder	4,90 €/Tag
Mittagessen für Schulkinder	6,90 €/Tag

“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Ausgefertigt!  
Altheim, den 13.07.2022

Rude, Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.